

Gebührenordnung für die Kindertagesstätte PrinzHöfte

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.
Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.
- (2) Die Abschnitte (3) und (4) gelten für Kinder **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs**.
- (3) Die monatliche Gebühr für die Krippe (8:00 – 13:00 Uhr) beträgt pro Kind 1/12 von 5,25 % des anzurechnenden Jahreseinkommens abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 105 €, höchstens jedoch 247,50 €.
- (4) Die monatliche Gebühr für den Kindergarten (8:00 – 13:00 Uhr) beträgt pro Kind 1/12 von 4,3 % des anzurechnenden Jahreseinkommens abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 77 €, höchstens jedoch 207 €.
- (5) Gebühren für das freiwillige Zusatzangebot zur Eingewöhnung in der Krippe: Die Kinder kommen an einem Tag in der Woche mit einem Elternteil. Dafür werden monatlich 10 € Vereinsbeitrag eingezogen.
- (6) Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Einkommen pauschal um 2.500 €. Für Kinder, die nicht im selben Haushalt gemeldet sind, legen die Eltern einen Kindergeldnachweis vor.
Veränderungen im laufenden Kalenderjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.
- (7) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz.
- (8) Das Einkommen ist durch den Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen. Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (9) Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind von der/dem Gebührenschuldner/-in umgehend anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Gebührenbemessung nach dem aktuellen Einkommen, mit dem das anzurechnende Einkommen geschätzt werden muss.

Geschätztes anzurechnendes Einkommen = monatlicher Bruttoarbeitslohn x 12 + Sonderzuwendungen + Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit - Werbungskosten (pauschal 1.044)

- (10) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt. Die Einkommenserhebung für die Gebührenbemessung des folgenden KiTa-Jahres erfolgt jeweils zum 30. Juni des Jahres.
- (11) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der KiTa oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (12) Gebührensschuldner/-innen sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in der KiTa aufgenommen worden sind. Gebührensschuldner/-innen sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.
- (13) Wenn mehrere Kinder von einem/-r Gebührensschuldner/-in zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert (gilt nicht für Sonderöffnungszeiten und Atelier), sofern Gebühren für die Regelbetreuung für das erste Kind anfallen. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beantragt wurde.
- (14) Entstehen den Gebührensschuldner/-innen zusätzliche Kosten, indem weitere Kinder des Personenhaushaltes eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, so kann das für die KiTa-Gebühren zugrunde gelegte anrechenbare Einkommen nach (3) bzw. (4) auf Antrag in Höhe der jährlich anfallenden Schulgelder gemindert werden.
- (15) Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte aus anderen Gemeinden legen der KiTa-Leitung zu Beginn des KiTa-Jahres eine Bescheinigung ihrer Gemeinde über die Gebührenerstattung vor.
- (16) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistung der Einrichtung in Anspruch genommen wurde.
- (17) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung kann mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Monats vorgenommen werden. Sie ist nur in schriftlicher Form gültig. Bei der Abmeldung für die letzten zwei Monate des KiTa-Jahres endet die Gebührenpflicht allerdings erst zum Ende des KiTa-Jahres. Ein KiTa-Jahr endet am 31. Juli.
- (18) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7:30 – 08:00 Uhr) sind für Kinder unter drei Jahren pauschal 17,50 € im Monat für die Betreuung im Kindergarten und 25,60 € für die Betreuung in der Krippe zu entrichten. Der Frühdienst kann nicht tageweise gebucht werden.

(19) Für das Nachmittagsangebot sind für Kinder **unter drei Jahren** pro Wochentag folgende monatliche Gebühren zu entrichten:

13:00 – 15:00 Uhr Kindergarten = 18,50 €

13:00 – 15:00 Uhr Krippe = 24,50 €

(Beispiel: Nutzung des Nachmittagsangebots in der Krippe am Montag und Mittwoch = 49 € monatlich)

(20) Atelier-Angebot: 15:00 – 17:00 Uhr = 30,00 € je Atelier im Monat. Das Angebot findet nicht in den Schulferien statt und wird für insgesamt 11 Monate berechnet.

Die Atelier-Gebühr kann halbjährlich geändert werden, je nach Auslastung und Bedarf.

Mindestgruppengröße für diesen Beitrag sind 8 Kinder. Bei 5-7 Kindern gibt es einen Kleingruppenbeitrag in Höhe von 34€. Bei weniger als 5 Kindern kann das Atelier nicht stattfinden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Halbjahresende. Halbjahresende= Zeugnisferien, Sommerferien.

Voraussetzung für die Teilnahme an Ateliers ist eine Vereinsmitgliedschaft.

Die Anmeldung für die Nachmittagsangebote ist nach einem oder zwei Schnuppertagen jeweils für sechs Monate verbindlich und muss jeweils vor Beginn des neuen Halbjahres erfolgen. Bei begründeten anderen terminlichen Wünschen kann nach Absprache mit der KiTa-Leitung ein anderes Anfangsdatum festgelegt werden.

(21) Für die Teilnahme am Mittagessen (vegetarisch, vorwiegend biologisch) an den Tagen Montag bis Donnerstag werden Gebühren in Höhen von 50€ monatlich pro Kind eingezogen. Der Einzug erfolgt in 12 Monaten des Jahres.

Nimmt ein Kind regelmäßig an weniger als vier Wochentagen am Mittagessen teil, so ändert sich der Betrag entsprechend. Die Mitteilungsfrist für Änderungen ist dieselbe wie für die Teilnahme an Nachmittagsangeboten. Änderungen können quartalsweise vorgenommen werden.

(22) Die Gebühren sind monatlich an den Verein für ganzheitliches Lernen e.V. zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. des Monats fällig und per Lastschrift durch den Verein eingezogen.

(23) Kommt die/der Gebührenschuldner/-in der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem Gespräch die/der Gebührenschuldner/-in mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(24) Mit der Entrichtung der KiTa-Beiträge sind die Eltern für diese Zeit automatisch Vereinsmitglied.

Auch für beitragsfreie Kinder fällt ein Vereinsbeitrag in Höhe von 10 € pro Monat an. Er wird eingezogen. Es gilt das Prinzip: Pro Familie eine Stimme.

Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht automatisch bei Austritt des Kindes aus der Kita. Die Beendigung bedarf einer ordentlichen Kündigung laut Vereinssatzung.

(25)Die Schließzeit in den Sommerferien beträgt fünf Wochen. Ab der fünften Woche wird bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Der Bedarf für diese Sommerferienbetreuung ist bis 30.04. desselben Jahres anzugeben.

(26)Diese Satzung gilt ab 01.08.2021

Prinzhöfte im Januar